

Neuerungen im System des deutschen Herkunftsnachweisregisters durch das EEG 2021

Am 16. Dezember 2020 beschloss der deutsche Gesetzgeber eine Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021, BT-Drs. 19/23482). Damit einhergehend ergeben sich auch verschiedene Änderungen in der Herkunfts- und Regionalnachweisregister-Durchführungsverordnung (HkRNDV). Notwendige Änderungen, mit Blick auf das Förderende der ersten deutschen Erneuerbare-Energien-Anlagen nach 20 Jahren EEG-Förderung, treten bereits ab Januar 2021 in Kraft (siehe hier 1. und 2.). Änderungen, die sich aus der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie [2018/2001/EU](#) (sog. RED II) ergeben, treten mit deren Umsetzungsfrist ab Juli 2021 in Kraft (siehe hier 3.-5.).

1 Fristverlängerung für Anlagenregistrierungen bis zum 31. März 2021

Ab 1. Januar 2021 - § 54 HkRNDV

Erneuerbare-Energien-Anlagen, die bis zum 31. März 2021 im HKNR registriert werden, können für Strommengen in der sonstigen Direktvermarktung rückwirkend ab 1. Januar 2021 Herkunftsnachweise (HKN) beziehen. Die Regel, dass nur ab dem Monat Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, in dem eine Anlage im HKNR registriert wurde, wird durch diese Übergangsregelung bis Ende März 2021 ausgesetzt. Sowohl Anlagenbetreiber*innen als auch die Registerverwaltung werden damit entlastet, denn es gibt im Zuge der ersten auslaufenden 20-jährigen EEG-Förderungen ein hohes Registrierungsaufkommen im HKNR.

2 Vereinfachte Registrierung von Anlagenbetreiber*innen durch Dienstleister*innen im HKNR

Ab 1. Januar 2021 - §§ 6, 7 HkRNDV

Im Regionalnachweisregister besteht bereits seit Registerstart die Möglichkeit, dass Dienstleister*innen die Registrierung von Anlagenbetreiber*innen vornehmen dürfen. Da die/der Dienstleister*in sich gegenüber uns als Registerverwaltung bereits identifiziert hat, muss die/der zu registrierende Anlagenbetreiber*in das Postident-Verfahren nicht durchlaufen. Beim Registrierungsprozess muss die/der Dienstleister*in eine Vollmacht hochladen, die nachweist, dass sie/er berechtigt ist, für die/den Anlagenbetreiber*in tätig zu werden und ein Konto zu eröffnen und zu führen. Nach der Kontoeröffnung ist die/der Dienstleister*in automatisch der/dem Anlagenbetreiber*in als Dienstleister*in zugeordnet. Die/der Dienstleister*in kann das Konto bewirtschaften und als nächsten Schritt die Anlagen der/des Anlagenbetreibers*in registrieren.

Diese für das Regionalnachweisregister geschaffene Möglichkeit, Anlagenbetreiber*innen direkt durch Dienstleister*innen registrieren zu lassen, hat sich bewährt. Da in Zukunft mit Auslaufen der EEG-Förderung zahlreiche Anlagen mit verschiedenen Betreiber*innen in das HKNR aufgenommen werden müssen, bieten wir Ihnen diese Möglichkeit nun auch im HKNR.

3 Verlängerung der Lebensdauer von Herkunftsnachweisen (12 + 6)

ab 1. Juli 2021 – § 11 Abs. 2 EEG

Ab 1. Juli 2021 wird für HKN eine neue Lebensdauer von 18 Monaten gelten. Wichtig dabei: Die HKN sind dann wie bisher nur 12 Monate frei handel- und übertragbar. Nach Ablauf der 12 Monate sind sie jedoch 6 weitere Monate zur Entwertung nutzbar. Dies wird mit Inkrafttreten für alle HKN mit einem Produktionszeitraum ab Juli 2020 gelten. Liegen die HKN nach Ablauf von 12 Monaten auf einem Anlagenbetreiber- oder Händlerkonto, können Sie noch auf ein Elektrizitätsversorgerkonto **desselben** Unternehmens zur Entwertung übertragen werden, eine weitere Übertragung ist nicht mehr möglich.

Mit Ablauf von 18 Monaten nach Ende des Produktionsmonats werden die HKN seitens der Registerverwaltung für „verfallen“ erklärt. Das heißt, sie werden automatisch entwertet und können seitens der Inhaber*innen weder für die Stromkennzeichnung noch für andere Zwecke verwendet werden. Das Umweltbundesamt meldet die Gesamtmenge verfallener HKN jedes Jahr an den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Diese Zahl fließt in den bereinigten Entso-E-Mix für Deutschland ein, der von den Elektrizitätsversorgern in der Stromkennzeichnung zum Ausweis für Strommengen unbekannter Herkunft genutzt wird.

4 Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Ab 1. Juli 2021 - § 12 HkRNDV

Ab 1. Juli 2021 wird es für die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien kombinierte Kraft-Wärme-Kopplungs-HKN (KWK-HKN) geben. Die Zuständigkeit für die Ausstellung dieser KWK-HKN wird auf das UBA übertragen. Die „kombinierten“ HKN können wie gewohnt zur Ausweisung „sonstiger Erneuerbarer Energien“ in der Stromkennzeichnung genutzt werden.

Diese gesetzliche Änderung wird auch registertechnische Änderungen nach sich ziehen. Folgende weitere Angaben werden die KWK-HKN enthalten:

1. Thermische Leistung
2. Nutzung der Wärme
3. Unterer Heizwert
4. Prozentualer Anteil an Primärenergieeinsparung
5. Menge an Primärenergieeinsparung
6. Gesamte Primärenergieeinsparung
7. Erzeugte CO₂-Emissionen
8. Eingesparte CO₂-Emissionen
9. Nutzwärme aus KWK
10. Elektrischer Wirkungsgrad
11. Thermischer Wirkungsgrad
12. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang für die Strommenge eine Förderung z. B. nach dem KWKG gezahlt oder erbracht wurde.

Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt, treffen dabei besondere Prüferfordernisse:

- ▶ Die thermische Leistung ist bei der Anlagenregistrierung anzugeben und durch Umweltgutachter*innen (UG) zu bestätigen. Eine Änderung der thermischen Leistung der Anlage ist der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen und wiederum durch ein umweltgutachterliches Testat zu bestätigen.
- ▶ Die Angaben 2 – 11 müssen vor der Ausstellung der HKN, mindestens einmal im Jahr, durch UG bestätigt werden. Diese Anforderungen und Überprüfung durch UG dienen dazu, die erforderliche Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicherzustellen.

Entsprechend können ab dem 1. Juli 2021 auch UG, die über eine Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung verfügen, im HKNR tätig werden. Sie sind fachkundig für die Beurteilung von Kraft-Wärme-Kopplung.

Bisher konnten Nachweise über die KWK-Herkunft auch für erneuerbare Energien beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden, diese Möglichkeit wird sich dann auf die Ausstellung von KWK-HKN aus fossilen Energiequellen beschränken.

5 Anerkennung von HKN aus EU-Drittstaaten

Ab 1. Juli 2021 - § 36 HkRNDV

Ab dem 1. Juli 2021 werden wir HKN aus der Schweiz nur noch dann anerkennen, wenn die Schweiz das erforderliche Abkommen mit der EU abgeschlossen hat. Die Bestimmungen zur Anerkennung von HKN in der HkRNDV werden mit dem EEG 2021 an die Vorgaben nach Art. 19 der RED II angepasst. Darin ist festgelegt, dass HKN aus Drittstaaten nur dann anerkannt werden dürfen, wenn dieser Drittstaat mit der EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von HKN abgeschlossen hat und Strom direkt ein- und ausgeführt wird. Wir werden Sie informieren, sobald die Anerkennungsvoraussetzungen für HKN aus der Schweiz gegeben sind.